

02.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - R - Wi - Wozu **Punkt ...** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Arbeitsbedingungen bei
der Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz)
- Antrag des Landes Berlin -

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

AS 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Entsendegesetz)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "des Baugewerbes im Sinne des
§ 75 des Arbeitsförderungsgesetzes" zu streichen; die Worte "von
Bauleistungen" sind durch die Worte "einer Werk- oder Dienstleistung" zu
ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die in dem Gesetzesantrag vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereiches des Entsendegesetzes auf das Baugewerbe ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wettbewerbsverzerrungen und die Gefährdung heimischer Arbeitsplätze durch den Einsatz von aus dem Ausland entsandten Billigarbeitskräften bedrohen nicht nur das Baugewerbe, sondern, im Zuge der Liberalisierung des Binnenmarktes, auch andere Wirtschaftsbereiche. Ein auf den Baubereich bezogenes Sonderrecht ist daher nicht sinnvoll. Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung

Ausgeliefert am
02. OKT. 1995

(noch Ziff. 1)

vom 10.03.1995 (Drucksache 125/95 - Beschluß -) ausdrücklich eine auf den Baubereich beschränkte Entsenderegelung abgelehnt und statt dessen eine umfassende Regelung gefordert. Daran ist festzuhalten. Eine uneingeschränkte Anwendbarkeit des vorliegenden Entsendegesetzes wird dadurch erreicht, daß bereits in der Definition des Anwendungsbereiches des Gesetzes in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Bezugnahme auf das Baugewerbe gestrichen wird. Bei den nachfolgenden Änderungen handelt es sich um gesetzestechnische und redaktionelle Folgeänderungen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 sind die Worte "des Baugewerbes" zu streichen.
- b) In Artikel 1 § 4 Abs. 1 ist das Wort "Bauleistungen" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistungen" zu ersetzen.
- c) In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Bauleistung" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistung" zu ersetzen.
- d) In Artikel 1 § 10 Abs. 3 ist das Wort "Bauleistung" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistung" zu ersetzen.
- e) In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sind jeweils die Worte "des Baugewerbes" zu streichen.
- f) In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie in Absatz 3 Satz 1 ist jeweils das Wort "Bauleistungen" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistungen" zu ersetzen.
- g) In Artikel 1 § 14 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte "des Baugewerbes" zu streichen und in Nummer 2 ist das Wort "Bauleistungen" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistungen" zu ersetzen.
- h) Im Vorblatt Teil A. (Zielsetzung) ist im dritten Absatz auf Seite 2 nach Satz 1 folgender Text einzufügen:

"Mit der fortschreitenden Liberalisierung des Binnenmarktes ist aber ein Übergreifen auf weitere Branchen zu befürchten. So sind z.B. nach Schätzungen der Gewerkschaft ÖTV in der Berliner Müll- und Transportbranche in Zukunft möglicherweise 10.000 Arbeitsplätze gefährdet. Auch im Bereich Metall, insbesondere bei Montagetätigkeiten, im Gaststättengewerbe sowie im Gartenbau kann sich die Entsendung von Beschäftigten zu einer Gefahr für Unternehmen und Arbeitsplätze entwickeln.";

Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen: "Da z. B. die Lohnkosten im Baubereich etwa 50 % ..."

- i) Im Vorblatt Teil B. (Lösung) auf Seite 4 sind in der zweiten Zeile des ersten Absatzes die Worte "des Baugewerbes" zu streichen.

(noch Ziff. 1)

- j) Der letzte Absatz des Teils B auf den Seiten 5 und 6 ist zu streichen.
- k) Im Vorblatt Teil C. (Alternativen) auf Seite 6 ist folgender Absatz einzufügen:

"Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 523/95) verfolgt zwar ebenfalls das Ziel, deutsche Arbeitsbedingungen auf grenzüberschreitende Entsendefälle anzuwenden. In der konkreten Ausgestaltung wird er jedoch den durch die Entsendung von ausländischen Beschäftigten in die Bundesrepublik Deutschland entstehenden Problemen nicht gerecht. Weitere Alternativen: keine."
- l) In der allgemeinen Begründung zu Artikel 1 § 1 sind die Sätze 2 bis 5 durch folgenden Text zu ersetzen:

"Das Gesetz gilt uneingeschränkt für sämtliche Branchen (s. Zielsetzung des Gesetzes)."
- m) In der allgemeinen Begründung zu Artikel 1 § 2 sind in Absatz 1 die Worte "des Baugewerbes" zu streichen.
- n) In der allgemeinen Begründung zu Artikel 1 § 3 sind in Zeile 1 nach dem Wort "Sozialkassensysteme" die Worte "der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere" einzufügen. In Zeile 5 sind nach den Worten "Sie garantieren" die Worte "z.B. in der Bauwirtschaft" einzufügen. In der drittletzten Zeile der Begründung zu Artikel 1 § 3 auf Seite 15 ist vor dem Wort "Bauleistungen" das Wort "insbesondere" einzufügen.
- o) In der Begründung zu § 3 Abs. 1 ist in der ersten Zeile nach dem Wort "Bedeutung" das Wort "insbesondere" einzufügen.
- p) In der Begründung zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 ist in der dritten Zeile das Wort "Bauleistungen" durch die Worte "Dienst- oder Werkleistungen" zu ersetzen. In der vorletzten Zeile ist nach den Worten "wie sich" die Abkürzung "z.B." einzufügen.

AS 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 Entsendegesetz)

In Artikel 1 § 1 Abs. 4 sind nach den Worten "Die Bundesregierung wird ermächtigt," die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Entsendegesetz)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 vor dem Wort "Sozialkassenregelungen" das Wort "vergleichbare" einzufügen und es sind folgende Wörter zu streichen:

", die Leistungen mindestens in gleicher Höhe absichern,"

Als Folge

sind in der Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 in Satz 1 die Wörter "in mindestens gleicher Höhe" durch die Wörter "in vergleichbarer Weise" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die bisher vorgesehene Formulierung im Gesetzesantrag Berlins, nach dem Sozialkassenregelungen anderer Staaten des europäischen Wirtschaftsraums nur dann Berücksichtigung finden sollen, wenn deren Leistungen mindestens in gleicher Höhe wie in Deutschland gestaltet sind, ist praktisch nicht umsetzbar. Die Leistungskataloge der verschiedenen Sozialkassenregelungen sind in ihrer Gesamtheit nicht überschaubar und daher nicht unmittelbar an dem deutschen Leistungsniveau meßbar. Das hohe deutsche Leistungsniveau würde außerdem faktisch dazu führen, daß die Sozialkassenregelungen anderer Staaten des europäischen Wirtschaftsraums, auch wenn sie nur partiell von den deutschen Leistungsmerkmalen abweichen, nicht berücksichtigt würden. Die Anerkennung von Sozialkassenregelungen anderer Staaten würde damit voraussichtlich zur Ausnahme. Dieses kann nicht Intention des Gesetzes sein.

AS 4. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 Entsendegesetz)

In Artikel 1 § 5 Satz 2 sind nach dem Wort "ermächtigt," die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Bei dieser Verordnung bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Entsendegesetz)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- "1. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,"

Als Folge ist

in Satz 1 der Begründung zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 Entsendegesetz) vor dem Wort "rechtsfähigen" das Wort "bestimmten" einzufügen.

Begründung (für das Plenum):

Die in der Fassung des Gesetzesantrags des Landes Berlin vorgesehene Klagebefugnis für rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen erscheint in dieser Form zu weitgehend. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Vorlage vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG in der bis zum 31. Juli 1994 geltenden Fassung. Da diese Bestimmung einem großen Kreis von Verbänden die Klageberechtigung eröffnet hatte, sind hierdurch in der Vergangenheit trotz der in § 13 Abs. 5 UWG enthaltenen Einschränkung für Fälle der mißbräuchlichen Inanspruchnahme eines Unterlassungsanspruchs negative Entwicklungen aufgetreten. Als typisch ist hier das massenhafte Abmahnen und Verfolgen durch einzelne Verbände oder auch abstrakt betroffene Mitwettbewerber von Verstößen zu nennen, die für das Wettbewerbsgeschehen insgesamt oder auch für einzelne Mitwettbewerber, wenn überhaupt, nur eine marginale Bedeutung haben (vgl. im einzelnen die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BT-Drucks. 12/7345, S. 10 f.). Die im Interesse der Beseitigung dieser unseriösen Abmahnpraxis bei Bagatelverstößen zum 1. August 1994 u.a. in § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG vorgenommene Einschränkung der Klagebefugnis dahingehend, daß ein Unterlassungsanspruch nur in den Fällen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs von denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden kann, die eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden als Mitglieder aufweisen, die als Mitwettbewerber auf demselben Markt klagebefugt wären, sollte auch auf den Bereich der Erbringung von Bauleistungen erstreckt werden.

(noch Ziff. 5)

Auch für den Sektor des Baugewerbes kann nicht ausgeschlossen werden, daß unseriöse Vereine einschließlich branchenfremder Verbände systematisch bereits gegen reine Bagatellverstöße ohne wettbewerblich relevante Auswirkungen vorgehen und so den Unterlassungsanspruch nach § 11 des Entsendegesetzes in mißbräuchlicher Weise zur Sicherung von "leichtem" Geld in Form von Abmahngebühren oder Vertragsstrafen instrumentalisieren werden. Zur Vermeidung dieser Konsequenz sowie im Interesse des Gleichklangs wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsregelungen erscheint es daher geboten, die durch § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG normierte Beschränkung der Klageberechtigung für Verbände zur Änderung gewerblicher Interessen für den Bereich der Erbringung von Bauleistungen zu übernehmen, zumal auch für eine großzügige Handhabung der Prozeßführungsbefugnis auf diesem Gebiet ein sachliches Bedürfnis nicht erkennbar ist.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Entsendegesetz)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Wörter "entgegen § 3" durch die Wörter "ohne Entrichtung der über § 3 geschuldeten Beiträge zu gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

Nach Artikel 1 § 3 des Entwurfs gelten die Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen im Baugewerbe auch bei Entsendungen. Damit werden die in der Regel nicht tarifgebundenen ausländischen Arbeitgeber für die gemeinsamen Einrichtungen der Bauwirtschaft wie Lohnausgleichskassen und Urlaubskassen beitragspflichtig. Zugleich erwerben sie aber auch alle übrigen Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag.

Wie in der Begründung des Entwurfs zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 ausgeführt, liegt die Strafwürdigkeit einer Mißachtung von § 3 in der Hinterziehung von Sozialkassenbeiträgen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll daher herausgestellt werden, daß nur der Verstoß gegen die Beitragspflicht eine Strafbarkeit nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs begründet, nicht aber sonstige Verstöße gegen die tarifvertraglichen Arbeitgeberpflichten. Durch den ausdrücklichen Hinweis, daß die Beitragspflicht über § 3 entstanden sein muß, wird ausgeschlossen, daß auch die Arbeitgeber erfaßt werden, die bereits aus anderen Gründen tarifgebunden sind.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Entsendegesetz)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "und diese Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Redaktionelle Überarbeitung.

Die ausdrückliche Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln ist wegen § 15 StGB nicht erforderlich. Es besteht auch kein so enger Zusammenhang zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 des Entwurfs, daß die Strafflosigkeit fahrlässigen Handelns nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 der Klarstellung bedarf.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Entsendegesetz)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Wörter "entgegen § 3" durch die Wörter "ohne Entrichtung der über § 3 geschuldeten Beiträge zu gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Wegen der Begründung wird auf die Empfehlung unter Ziffer 6 Bezug genommen.

B

9. **Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat ferner,

10. den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes als
besonders eilbedürftig zu bezeichnen,

sowie

11. Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann (Berlin)

gemäß § 33 GO BR mit der Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen
Bundestag und in dessen Ausschüssen zu beauftragen.